



Satzung der Initiative Lebenstiere e. V.

Stand: 16.12.2019

§ 1 (Name, Sitz, Zugehörigkeit)

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Lebenstiere e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Haunetal.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.
4. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 (Zweck)

1. Zweck des Vereins ist die besondere Beachtung und Einhaltung von tierschützerischen Belangen sowie tierschutzrechtlichen Vorschriften bei der Haltung und Pflege von Haustieren und sogenannten Nutztieren, die Förderung und Verbreitung des Tierschutzgedankens, Information über Tierschutz und artgerechte Haltung von Tieren sowie Hilfestellung durch Beratung und ideelle Unterstützung bei auftretenden Problemen, als auch die kostenfreie Vermittlung von Tieren an geeignete Halter.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aufklärungsarbeit hinsichtlich der artgerechten Haltung von Tieren, sowie, Beratung und ideelle Unterstützung von Tierhaltern und tierschützerischen Einrichtungen und Organisationen als auch Einflussnahme bei einschlägigen Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben durch Information und Aufklärung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 (Vereinsinteressen)

1. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
2. Besondere Beachtung gilt den tierschützerischen Belangen.
3. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Tierschutzes, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Tieren.
4. Förderung des allgemeinen Interesses an Haus- und Nutztieren.
5. Mithilfe bei der Vermittlung und Betreuung von in Not geratenen Tieren.
6. Durchführung von Vortrags- und Informationsveranstaltungen

§ 4 (Geschäftsjahr, Erfüllungsort)

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 5 (Organe des Vereins) Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung



2. Der Vorstand

§ 6 (Bindungswirkung)

Die Beschlüsse der Organe sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Tierschutzgesetz stehen.

§ 7 (Allgemeines)

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder benennen.

§ 8 (Anmeldung)

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle, des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht angegeben werden.

§9 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft wird erworben, durch die Aufnahme des Mitgliedes, sie beginnt mit dem 1. des Monats in dem der Antrag eingegangen ist.
2. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Bestätigung der Aufnahme und sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fälligen Zahlungen an den Verein geleistet hat.

§ 10 (Ausschluss von der Mitgliedschaft)

1. Personen die nachweislich dem Ansehen des Vereins und der Tierhaltung im Ganzen Schaden zufügen, können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
2. Personen, die aus einem anderen ähnlichen Verein z.B. Zuchtverein, Tierschutzverein ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn die Gründe des Ausschlusses eingehend vom Vorstand überprüft wurden.
3. Personen von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliedsliste zu entfernen.

§11(Beitrag)

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten.
 2. Die Höhe des Eintritts- und der Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt
3. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres, er ist jedoch spätestens zum 1. März des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 12 (Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung)

1. Ehrenmitglieder sind vom Betrag befreit.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen auf Antrag Familienangehörige von



Mitgliedern, sowie Schüler, Studenten, Rentner und Schwerbehinderte.
3. Personen, die ihre Mitgliedschaft erst nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei der Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 (Ruhe der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 11 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft, hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 14 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 15 (Erlöschen durch Tod)

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurück erstattet.

§ 16 (Erlöschen durch Austritt)

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Dies ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an alle Geschäftsstellen des Vereins zu richten.

§ 17 (Allgemeines)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
5. Die Übertragung des Stimmrechts ist möglich.

§ 18 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.
2. Der Vorstand lädt die Mitglieder verbunden mit der Mitteilung der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung gilt als „dem Mitglied zugegangen“, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesendet wurde.

§ 19 (Anträge der Mitglieder)

1. Anträge zur Mitgliederversammlung, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen,



- über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Zusatzanträge nur zu den mit der Einladung festgelegten Tagesordnungspunkte zulässig.
 3. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
 4. Anträge auf Änderung der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins, sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch ein Hinweis auf die beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen, sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden ist.

§ 20 (Leitung, Durchführung der Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
 2. Alle Punkte des Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 21 (Abstimmung der Mitglieder)

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen;
 2. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
 3. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt
4. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
6. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder ein Mitglied die geheime Stimmabgabe beantragt.

§ 22 (Versammlungsprotokoll)

1. Der Schriftführer ist für die Protokollführung verantwortlich. Ist er an der Protokollführung verhindert, wählt die Versammlung einen Protokollführer auf Vorschlag des Vorstandes.
 2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben und von den Änderungen sind unverzüglich alle Mitglieder in Kenntnis zu setzen.
 3. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen



4. Anträge, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Protokollabschrift werden auf Verlangen den Mitgliedern ausgehändigt.

§ 23 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
2. oder wenn die Einberufung auf Verlangen von dem zehnten Teil der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 24 (Der Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen:
 - der/dem 1. Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - der/dem 2. Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
 - der/dem Kassenwart/in (zugl. Schatzmeister)
1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - Vertretungsberechtigt sind der
 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach Abs. 2 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Falle ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
3. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
4. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird.
5. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmergebnis zu enthalten.

§ 25 (Wahl des Vorstandes)

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und einem Wahlhelfer. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 26 (Wahl der Kassenprüfer)

Es wird ein Kassenprüfer jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.



§ 27 (Verwaltung)

1. Das Vereinsvermögen wird vom Kassenwart (zugl. Schatzmeister) verwaltet
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt
Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet
3. Der Kassenwart ist verpflichtet den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Kassenwart bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 28 (Kassenprüfung)

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer in der Geschäftsstelle zu prüfen. Zwischenprüfungen sind jederzeit zulässig.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Kassenprüfer zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

§ 29 (Auflösung)

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Tierschutzorganisation „Free Animal e.V.“ Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Haunetal, 16.12.2019